

Verein zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Angriffen im Internet

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Make-IT-safe Marburg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Angriffen im Internet durch peer-to-peer-Schulungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von praxisgerechten Schulungen und Workshops für Kinder und Jugendliche, die von Jugendlichen geleitet werden. Unterstützung und Ausbildung erhalten die Kinder und Jugendlichen von fachlich vorgebildeten Pädagogen. Die Kinder und Jugendlichen lernen Gefahren im Internet zu erkennen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und abzuwehren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit es erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, jedoch höchstens nach den jeweils geltenden zulässigen Sätzen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn nach erstmaliger Mahnung ausstehende Mitgliedsbeiträge nicht beglichen werden.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung ein. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Einladung kann per Email durch Absendung an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Emailadresse des Mitglieds erfolgen.
- (4) Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Andere Mitglieder können bevollmächtigt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitgli

eder; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils in ihrer ersten Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und beschließt auf ihrer nächsten Sitzung auf deren Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, auch per Email zu beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussvorlage zustimmen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Beirat

Wurde ein Beirat errichtet, werden die Mitglieder des Beirats durch den Vorstand bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern aus ihrem Mitgliedschaftsverhältnis werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Schiedsgericht entschieden.

§ 12 Tag der Errichtung

Diese Satzung ist von der Gründerversammlung am 30.05.2014 beschlossen worden.